

## **Ausfüllhinweise zu dem Formular zur Datenerfassung von Aquakulturbetrieben**

Das Formular dient der Erfassung von Daten in Verbindung mit der Genehmigung bzw. Registrierung von Aquakulturbetrieben gemäß der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315). Dieses Formular eignet sich jedoch nicht zur Datenerfassung von:

- Aquakulturbetrieben, in denen ausschließlich Weichtiere gehalten werden
- in Weichtierzuchtgebieten gelegenen Versand- oder Reinigungszentren
- Verarbeitungsbetrieben, in denen Fische aus Aquakultur getötet werden

Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) ausgefüllt

- 5.3 vergleiche Anlage – hier sind alle für die VHS, IHN, KHV, ISA oder WSD empfänglichen Arten aufgeführt
  
6. Sofern Tiere aus Aquakultur als Lebensmittel vermarktet werden, ist die Art der Vermarktung (6.2.1 – 6.2.3) unbedingt anzugeben. 6.2.1 ist nur anzukreuzen, wenn die Vermarktung von Lebensmitteln tatsächlich direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt.
  
8. Die Angabe von Maßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Seuchen ist gemäß § 5 Fischseuchenverordnung Bestandteil eines Genehmigungsantrags.